

Kärntner Landesverfassung: Neue Regelungen betreffend Landessprache(n)?

Beurteilung aus verfassungsrechtlicher Sicht

1. Gemäß *Art 5 der Kärntner Landesverfassung (K-LVG)* ist die deutsche Sprache die Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der der Minderheit bundesgesetzlich eingeräumten Rechte – die Sprache der Vollziehung des Landes Kärnten.

Anlässlich der in Aussicht genommenen Reform der Krnt Landesverfassung sind Möglichkeiten einer ausdrücklichen *Verankerung der Slowenischen Sprache als zusätzliche Landessprache* im K-LVG im Allgemeinen und hinsichtlich spezieller Formulierungsvarianten, im Besonderen mit Blick auf folgende – oder ähnliche – Vorschläge, zu prüfen:

„Die traditionellen Landessprachen Kärntens sind Deutsch und – im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens – Slowenisch. Die Sorge des Landes gilt dem Erhalt und der Förderung beider Landessprachen gleichsam [gleichermaßen?]“ (1. Variante).

„Die traditionellen Landessprachen Kärntens sind – unbeschadet der Bestimmung des Art 8 Abs 1 B-VG – Deutsch und in den zweisprachigen Gemeinden Südkärntens (im Bereich des Minderheitenschulgesetzes) – Slowenisch. Die Sorge des Landes gilt dem Erhalt und der Förderung beider Landessprachen gleichsam [gleichermaßen?]“ (2. Variante).

2. Entsprechend der *Art 99 Abs 1 B-VG* („Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden.“) verankerten relativen Verfassungsautonomie der Länder dürfen die Landesverfassungen insbesondere auch in Bezug auf die Staatssprache Regelungen vorsehen, die denen der Bundesverfassung nicht widersprechen.

Diesbezüglich sieht *Art 8 Abs 1 B-VG* vor, dass die deutsche Sprache – unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte – die Staatssprache der Republik ist.

Dazu kommen in *Art 8 Abs 2 B-VG* ein Bekenntnis der Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den

autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt, in Verbindung mit der Verpflichtung, Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen zu achten, zu sichern und zu fördern.

3. Die Landesverfassungen dürfen Regelungen betreffend die Staatssprache (= Landessprache) schaffen, die mit den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Das Erfordernis der Vereinbarkeit gilt auch dort, wo es sich um Zielbestimmungen bekenntnistypischen Inhalts handelt, deren konkrete regulative Reichweite zweifelhaft sein mag. Die Festlegung der deutschen Sprache als „Staatssprache“ der Republik ist auf den *Rechtsverkehr mit staatlichen Einrichtungen und innerhalb dieser* zu beziehen. Eine darüber hinaus gehende Rechtswirkung für kommunikative Beziehungen und Gepflogenheiten im gesellschaftlichen Bereich ist damit nicht verbunden. In diesem Sinne sind auch Regelungen betreffend die Landessprache eines Bundeslandes als Bestimmungen über die Staatssprache im Land zu verstehen. Den Ländern ist es erlaubt, Regelungen betreffend die Landessprache bundesverfassungskonform auszugestalten, also länderbezogene Staatssprachen-Regelungen zu schaffen, die mit Art 8 Abs 1 B-VG vereinbar sind.

Nicht zulässig sind Modelle, die neben der deutschen Sprache eine *zweite Landessprache* etablieren. Die den sprachlichen Minderheiten eingeräumten Rechte sind als Garantien von Rechten bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verstehen. Sie bilden keine Grundlage für die Schaffung einer konkurrierenden Staatssprache im Land oder in Teilen des Landes.

Staatssprachenregelungen („Landessprache“) der Länder sind auf den Rechtsverkehr mit staatlichen Einrichtungen und innerhalb derselben bezogen. Sie beziehen sich nicht auf den gesellschaftlichen Bereich. Dem entsprechend ist in Art 5 K-LVG ausdrücklich die kommunikative Relation der Gesetzgebung und der Vollziehung des Landes Kärnten genannt. Zum Vergleich sei auf Art 6 der Verfassung des Landes Burgenland hingewiesen: Danach ist die deutsche Sprache – unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte – die Landessprache. Auch diese Bestimmung bleibt im Rahmen dessen, was als „Landes-“, sprich: „Staats-Sprache“ normiert werden darf.

Die beiden eingangs genannten Varianten laufen jeweils auf die *Etablierung einer zweiten Landessprache* in Kärnten oder in Teilen des Landes hinaus und entfernen sich von der bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe, die nur eine einzige Staatssprache und damit Landessprache nennt und die Rechte der Volksgruppen als besondere Rechte garantiert, ohne damit den Weg zur Etablierung einer weiteren Staatssprache zu eröffnen.

Unzulässig sind auch Formulierungen, mit denen die Identität im Verhältnis von Landessprache und Sprache der Gesetzgebung und Vollziehung aufgegeben wird, etwa in folgender Form: „Die deutsche Sprache ist die Landessprache des Landes Kärnten *sowie* die Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der in Art 8 Abs 1 B-VG eingeräumten Rechte der Minderheit – die Sprache der Vollziehung.“

Die gebotene Identität von Landessprache und Sprache der Gesetzgebung und Vollziehung könnte mit einer kleinen Modifikation gewahrt werden, indem das Wort „*sowie*“ durch „*als*“ oder „*nämlich*“ ersetzt wird: „Die deutsche Sprache ist die Landessprache des Landes Kärnten *als* [*sowie* die] Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der in Art 8 Abs 1 B-VG eingeräumten Rechte der Minderheit – die Sprache der Vollziehung.“

4. Die in den beiden Varianten vorgesehenen *Sorgepflichten des Landes* für den Erhalt und der Förderung „beider Landessprachen“ sind im Lichte des vorhin Gesagten wegen dieses Verweises ebenfalls zu kritisieren. Kein Einwand besteht jedoch gegen eine ausdrückliche Erwähnung der deutschen und der slowenischen Sprache ohne das Attribut „Landessprachen“.

Wien, am 20. März 2017

Bernd-Christian Funk